

Infobrief Servicebereich Entgelt

LIEBE PARITÄTERINNEN UND PARITÄTER,

aus dem Servicebereich Entgelt entsenden wir Ihnen folgende Information:

SGB XI

Aktueller Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege nach § 75 Abs. 1 SGB XI; Änderung § 14 Abs. 1 / Abrechnungsverfahren

Die Pflegesatzkommission stationär und die sog. „Große Runde“ haben in der Sitzung am 15.11.2017 einer Änderung des § 14 / Abrechnungsverfahren des Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege beschlossen. Die Ergänzungen regeln die Abrechnung bei Auszug oder Tod eines Pflegebedürftigen am letzten Tag eines Monats sowie bei einer Änderung der Pflegevergütung wegen Änderung des Pflegegrades im laufenden Monat.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Info-Brief des Servicebereichs Entgelt vom 17.08.2017 hatten wir Sie über die von der Pflegesatzkommission am 23.06.2017 beschlossene Ergänzung des § 14 Abs. 1 des Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege **für den Fall einer Änderung der täglichen Entgelte** (insbesondere bei Änderung des Pflegegrades oder der Vergütungsvereinbarung) für **allgemeine Pflegeleistungen** sowie für **Unterkunft und Verpflegung** informiert.

Aufgrund der **Neufassung** des vom GKV-Spitzenverband in seiner Funktion als Spitzenverband Bund der Pflegekassen gemäß § 53 SGB XI am 22.08.2017 erlassenen **Gemeinsamen Rundschreibens zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI** waren in § 14 Abs. 1 des Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege erneute Anpassungen vorzunehmen.

Die Pflegesatzkommission stationär und die sog. „Große Runde“ haben in ihrer Sitzung am 15.11.2017 eine **Ergänzung des § 14 Abs. 1 des Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege** mit folgenden mit dem Gemeinsamen Rundschreiben in Einklang stehenden Anpassungen beschlossen:

1. Bei Auszug oder Tod des Pflegebedürftigen **am letzten Tag eines Monats**, werden die pflegebedingten Aufwendungen sowie die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nicht mit den tatsächlichen Tagen des Anspruchszeitraumes multipliziert, sondern der volle Monat **mit 30,42 Tagen berechnet**.
2. Bei **Änderung der täglichen Entgelte für pflegedingte Aufwendungen wegen Änderung des Pflegegrades im laufenden Monat** erfolgt die **Berechnung entsprechend des jeweiligen Pflegegrades kalendertäglich**. Bei einem Wechsel des Pflegegrades im laufenden Monat erfolgt die **Berechnung der Höhe der Kosten für Unterkunft und Verpflegung**

hingegen mit 30,42 Tagen.

3. Die in der Pflegesatzkommission am 23.06.2017 beschlossene Ergänzung wurde nochmals angepasst wie folgt:

„Bei einer Änderung der täglichen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen und der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nach dem ersten Tag eines Kalendermonats wegen Änderung der Vergütungsvereinbarung werden bis einschließlich des Tages vor der Änderung die bisherigen täglichen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen und die täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und ab dem Tag der Änderung die neuen täglichen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen und die neuen täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung abgerechnet; abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 wird in diesem Kalendermonat die tatsächliche Zahl der Kalendertage abrechnet.“

Konkret bedeutet dies, dass **unabhängig** von der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Monats **bei Auszug oder Tod** des Pflegebedürftigen **am letzten Tag** eines Monats dieser mit **30,42** Tagen zur Abrechnung kommt (**sowohl** die täglichen **pflegebedingten** Aufwendungen **als auch** die Kosten für **Unterkunft und Verpflegung**).

Punkt 2 unterscheidet bei **Wechsel des Pflegegrades** im **laufenden Monat** Kosten für **pflegebedingte Aufwendungen** (diese werden **kalendertäglich** abgerechnet) von denen für **Unterkunft und Verpflegung** (hier wird der Monat unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage mit **30,42** Tagen abgerechnet).

Bei einer **Änderung der Entgelte (Pflegevergütung und Unterkunft- und Verpflegung)** im **laufenden Monat** wegen **Änderung der Vergütungsvereinbarung** wird jeweils das alte und das neue Entgelt mit der tatsächlichen Zahl der Kalendertage (**Tag genau**) abgerechnet.

Bitte passen Sie Ihre Abrechnungen entsprechend an.

Die geänderte Fassung des § 14 Abs. 1 des Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege können Sie unter folgendem Link einsehen:

[https://paritaet-bw.de/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Entgeltberatung/Info-Briefe/SGB XI/17 12 01 Neufassung 14 RV Stand 15.11.2017.pdf](https://paritaet-bw.de/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Entgeltberatung/Info-Briefe/SGB_XI/17_12_01_Neufassung_14_RV_Stand_15.11.2017.pdf)

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Servicebereichs Entgelt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Schneider

Servicebereich Entgelt

[» weiter zum Beitrag](#)

INFO**brief**

SIE HABEN FRAGEN ODER MÖCHTEN IN UNSEREN NEWSLETTERVERTEILER AUFGENOMMEN WERDEN?



Schreiben Sie uns einfach eine Nachricht an [info@paritaet-bw.de!](mailto:info@paritaet-bw.de)

IMPRESSUM

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Hauptstr. 28
70563 Stuttgart

Telefon: +49 (0) 711 2155 - 0

Telefax: +49 (0) 711 2155 - 215

E-mail: info@paritaet-bw.de

Vorstand: Ulf Hartmann (Vorstandsvorsitzender)

Registernummer / Vereinsregister Stuttgart VR 201

Steuernummer: 99015 / 01556

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Absatz 3 MDStV: Ulf Hartmann

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.